

Entwurf zu einem Gesetze, die juristischen Personen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben über juristische Personen nähere Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von juristischen Personen im Allgemeinen.

§ 1.

Auf alle lediglich dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen, z. B. Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Innungen, Unterstützungscassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht &c., leidet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung, vielmehr bleiben für dieselben die auf sie bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.

Inwieweit gegenwärtiges Gesetz auf Handelsactiengesellschaften anzuwenden ist, wird in § 55 bestimmt.

§ 2.

Die sogenannten Altgemeinden können, unbeschadet des Rechts ihrer Mitglieder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke anzutragen, über Verwaltung und Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens nach § 55 des bürgerlichen Gesetzbuchs Beschluß fassen.

§ 3.

Jede juristische Person muß einen bestimmt bezeichneten Zweck haben.

§ 4.

Juristische Personen haben ihren ordentlichen Gerichtsstand an dem Orte, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

§ 5.

Ob ein Personenverein, eine Anstalt oder Vermögensmasse gegenwärtig bereits die juristische Persönlichkeit besitze, ist in jedem einzelnen Falle nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.